

Nr. 906

11.10.2024

30.. Jahrgang

Nummer

Seite

72/2024

Kreis Gütersloh

Bauordnungsrechtliche Allgemeinverfügung über Betretungsverbot

4757

## 72/2024 Kreis Gütersloh

### **Bauordnungsrechtliche Allgemeinverfügung über ein Betretungsverbot**

*Auf der Grundlage des § 58 Abs. 2 BauO NRW 2018 in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG NRW wird folgende Allgemeinverfügung erlassen und bekannt gegeben:*

- Um die Windenergieanlage auf dem Grundstück Gemarkung Langenberg, Flur 30, Flurstück 29 (Koordinaten Rechtswert: 454860.06 und Hochwert: 5735664.0) wird für den rot markierten Bereich ein Betretungsverbot verfügt. Der betroffene Bereich wird nördlich von der Verkehrsfläche Schlingfeldweg (Gemeinde Langenberg), westlich von der Verkehrsfläche Holzheide (Gemeinde Langenberg), südlich von der Mastholter Straße (Gemeinde Langenberg) und östlich von der Verkehrsfläche Brauwinkel (Stadt Rietberg) eingefasst.*



2. Die sofortige Vollziehung der unter Ziff. 1 verfügten Maßnahme wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und tritt mit dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Gütersloh folgenden Tag (12.10.2024, 00:00 Uhr) in Kraft.

### **Begründung der Verfügung des Betretungsverbots:**

Am Freitag, 27.09.2024 ist es aus noch ungeklärter Ursache zu einem Schaden an einem der drei Rotorblätter der Windenergieanlage auf dem Grundstück Gemarkung Langenberg, Flur 30, Flurstück 29 gekommen. Dabei sind Teile des Rotorblattes herabgestürzt. Da die Standsicherheit der Anlage fraglich war, wurde als Sofortmaßnahme eine Absperrung in einem Radius von 500 m um die Windenergieanlage eingerichtet. Nachdem nunmehr nach Begutachtung und Nachweis durch den Anlagenhersteller die Standsicherheit gegeben ist, kann der Absperrbereich auf den Bereich reduziert werden, der von herabfallenden Rotorblattteilen betroffen sein kann. Da eine lückenlose Absperrung trotz Beaufsichtigung eines Sicherheitsdienstes nur erschwert möglich ist, ist aus Gründen der Gefahrenabwehr ein allgemeines Betretungsverbot für diesen Bereich auszusprechen.

Rechtsgrundlage für das verfügte Betretungsverbot ist § 58 Abs. 2 BauO NRW 2018. Danach haben die Bauaufsichtsbehörden u. a. bei der Nutzung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden,

soweit nicht andere Behörden zuständig sind. Sie haben in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW 2018 sind Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.

Um sicherzustellen, dass keine Personen durch herabfallende Teile des defekten Rotorblattes zu Schaden kommen oder getötet werden, wird für den durch diese Verfügung festgelegte Bereich unterhalb der Windenergieanlage in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ein allgemeines Betretungsverbot erlassen.

*Hinweis:* Das Betretungsverbot gilt nicht für den Betreiber, Beauftragte des Betreibers der Windenergieanlage oder des Anlagenherstellers. Im Rahmen eigener Gefahreneinstufungen darf diese Nutzergruppe den markierten Bereich betreten. Arbeitsrechtliche Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften sind hierbei in eigener Zuständigkeit zu klären.

### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, da sie aus Gründen eines besonderen und überwiegend öffentlichen Interesses geboten ist.

Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der vorbeugenden Gefahrenvermeidung durch die präventive Maßnahme des Betretungsverbots.

Es liegt im öffentlichen Interesse, dass Gefahren für bedeutende Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit unverzüglich unterbunden werden. Hinter diesem Allgemeininteresse müssen die individuellen Interessen des Einzelnen zurückstehen.

Die Zeit der erfahrungsgemäß lange dauernden Klageverfahren kann im vorliegenden Fall nicht abgewartet werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bedeutet, dass das Betretungsverbot auch dann gilt, wenn Klage gegen die vorstehende Ordnungsverfügung erhoben wird; die Klage hat also keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nach § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) zu stellen.

### **Begründung der Bekanntgabe als Allgemeinverfügung:**

Die Anordnungen unter Ziffern 1 und 2 erfolgt als Allgemeinverfügung gem. § 35 Satz 2 VwVfG NRW, da der betroffene Personenkreis nicht abschließend ermittelt werden kann und das verfügte Betretungsverbot allgemeine Wirkung entfaltet.

### **Ihre Rechte**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem er bekannt gegeben wurde, wie folgt Klage erhoben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder

- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

## Hinweise zur Beachtung

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Im Auftrag

gez.

Leßmann

Leiter Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen

## Abkürzungen und Fundstellen von Rechtsvorschriften

### **BauO NRW**

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 232)

### **VwVfG NRW**

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2010)

### **VwGO**

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung